

C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Miteigentumsanteil von $\frac{1}{4}$ an einer Besitzung in P. im Grundsteuerschätzungswerte von Fr. 8000.—. Dieser Miteigentumsanteil ist zur Zeit noch gar nicht liquidiert. Es ist also dem Beklagten nicht möglich, den bezüglichen Wert dem Staate in Geld zurückzuerstatten. Nach hierseitiger Auffassung kann § 36 A. N. G. nicht den Sinn haben, daß eine Gemeinde oder der Staat sich in Form von Rückerstattung in den Besitz solcher ideeller Vermögenswerte setzen. Es wäre auch äußerst unpraktisch, wenn der vorliegende Miteigentumsanteil dem Staate Bern durch Urteilsspruch abgetreten oder sonstwie gesichert würde, und der Staat Bern möglicherweise nachher an der Verwaltung und Liquidation dieses Miteigentumes mitwirken müßte. Solange dieser Miteigentumsanteil des Beklagten noch nicht liquidiert und in einen realen Vermögenswert umgewandelt ist, erscheint ein Rückerstattungsbegehren in bezug auf dieses Vermögen verfrüht; und ist folglich „zur Zeit“ abzuweisen.

Es wird deshalb die Klage zugesprochen bis zur Höhe des bei der Amtersparniskasse A. hinterlegten Guthabens von Fr. 5625.—, abzüglich vormundschaftliche Verwaltungskosten.

6. Da das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen für Rückerstattungsstreitigkeiten im Gegensatz zu den Verwandtenbeitragsstreitigkeiten die Unentgeltlichkeit des erstinstanzlichen Verfahrens nicht vorsieht, sind grundsätzlich Verfahrenskosten, und zwar von dem in der Hauptsache unterlegenen Beklagten, zu erheben.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Beklagte wird im Sinne von § 36 und 63 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897, zur Rückerstattung einer Summe von Fr. 5625.— zuzüglich aufgelaufene Zinsen und abzüglich allfällige vormundschaftliche Verwaltungskosten verurteilt.

2. Bezüglich der weitergehenden Ansprüche wird die Klage zur Zeit abgewiesen.

3. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 38.85, werden dem Beklagten auferlegt.

(Entscheid des Regierungsstatthalters von A. vom 6. Juli 1942.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

38. Interkantonale Armenpflege. *Nur bei dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit kann die Niederlassung entzogen werden; die Verabreichung von Arbeitsgutscheinen (bons de travail), die zur Arbeitsannahme auf öffentlichen Werkplätzen gegen Lohn berechtigen, gilt nicht als öffentliche Armenfürsorge.*

Durch einen Beschluß vom 16. Januar 1942 hatte der Staatsrat des Kantons Genf einem in der freiburgischen Gemeinde A. heimatberechtigten J. Q. die Niederlassungsbewilligung unter Hinweis auf Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung entzogen, da er „dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle“, unterstützungsbedürftig sei, und die freiburgische Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung es ablehne, eine angemessene Unterstützung zu leisten.

Gegen diesen Beschluß wandte sich Q. mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag, der Ausweisungsbeschluß sei als verfassungswidrig aufzuheben, denn es treffe nicht zu, daß er im Sinne von Art. 45, 3

BV „dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle“. In Tat und Wahrheit habe er nur während der drei Monate vom Dezember 1940 bis Februar 1941 Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 130.— erhalten. Vom Februar 1941 hinweg sei er bis zum Dezember 1941 auf kantonalen Werkplätzen beschäftigt gewesen, wofür im sog. „bons de travail“ ausgestellt worden seien. Diese „Arbeitsgutscheine“ als Unterstützung zu betrachten, die zum Entzug der Niederlassung berechtigten, gehe aber nicht an; denn er habe für den Lohn, den er in diesen Arbeitslagern bezogen habe, auch Arbeit geleistet. Dazu komme, daß er seit mehr als 25 Jahren in Genf ansässig sei, so daß es nicht angehe, ihn wegen der rein vorübergehenden Inanspruchnahme der Fürsorgetätigkeit als dauernd unterstützungsbedürftig zu behandeln.

Das *Bundesgericht* (staatsrechtliche Abteilung) hat mit Urteil vom 4. Mai die Beschwerde gutgeheißen und die Ausweisungsverfügung als verfassungswidrig aufgehoben. Was zunächst die Unterstützungen betrifft, die der Rekurrent in den Monaten Dezember 1940 bis Februar 1941 bezogen hatte und die ihm in der Form von Lebensmittelgutscheinen (bons d'épicerie) verabfolgt wurden, so dürften diese auch nach der Auffassung des Bundesgerichtes als eine Form der Armenunterstützung betrachtet werden und daher, wenn sie dauernd verabfolgt werden müßten, zum Niederlassungsentzug berechtigen. Im vorliegenden Fall können sie aber nicht zu einer solchen Maßnahme Anlaß geben, weil der Rekurrent schon seit dem April 1941 die öffentliche Fürsorge nach dieser Richtung nicht mehr in Anspruch genommen hat.

Anders verhält es sich aber mit den sog. Arbeitsgutscheinen, den bons de travail, für Beschäftigung auf den kantonalen Werkplätzen oder in Arbeitslagern. Solche „bons de travail“ wurden dem Q. vom April bis Dezember 1941 verabfolgt, und zwar für einen Betrag von Fr. 105.50. Aus dem Bericht des Staatsrates muß geschlossen werden, daß der dem Rekurrenten in dieser Höhe ausgerichtete Lohn dem Werkplatz zwar wieder vergütet wurde, daß aber der Werkplatz aus dem Verkauf seiner Produkte (Herstellung von Brennholz) einen gewissen Gewinn erzielte, in welchem die von Q. geleistete Arbeit enthalten ist. Es handelt sich also um die Gewährung einer *Unterstützung durch Verschaffung einer Arbeitsgelegenheit verbunden mit Arbeitsertrag*. Der Betrag von Fr. 105.50, den der Rekurrent erhielt, hat also zum allermindesten gemischten Charakter; er ist zu einem Teil „Unterstützung“, zum andern Teil aber ebensosehr „Lohn“ für geleistete Arbeit. Wie aber die Verhältnisse liegen, kann der Bezug von Fr. 105.50, der sich auf *acht Monate verteilt*, unmöglich als Beleg einer „dauernden Unterstützungsbedürftigkeit“ behandelt werden; dies auch dann nicht, wenn diese öffentlichen Werkplätze wenigstens zum Teil aus öffentlichen Mitteln Beiträge bekommen, um ihren Betrieb aufrecht erhalten zu können. Es darf nicht vergessen werden, daß es sich hier doch eher um eine *Form der Arbeitslosenfürsorge* handelt, die nicht einfach der Armenfürsorge gleichgestellt werden darf. Es wäre auch anstößig, wenn z. B. ein Kanton den Bürgern anderer Kantone die Gewährung einer eigentlichen Armenunterstützung verweigern könnte mit der Begründung, daß er ihnen Gelegenheit gebe, auf den öffentlichen Werkplätzen von Arbeitslagern gegen Lohn zu arbeiten, um sie dann — nach angenommener und geleisteter Arbeit — doch auszuweisen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 4. Mai 1942.)
